



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 26. Juni 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 150 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 37 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen.

Nachfolgend nehmen wir im Rahmen der *Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer* lediglich Stellung zur **Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländische Obligationen** (Punkt 2.1.2 und 3.2 der Erläuterungen) und verzichten auf eine Stellungnahme zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes.

Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und compenwiss weisen schon seit Anfang 2000er Jahre darauf hin, dass die Belastung der Vorsorgegelder (erste und zweite Säule sowie Säule 3a) durch die Stempelabgabe im Widerspruch zu einer nachhaltigen Vorsorgefinanzierung steht und verlangen deshalb die Entlastung der Vorsorgegelder.

Die Finanzierung der Altersvorsorge steht strukturellen und operativen Herausforderungen gegenüber. In operativer Hinsicht hilft das Erzielen von genügenden Kapitalerträgen, die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialversicherungen zu erfüllen. Deshalb sollen Vorsorgegelder bevorzugt behandelt werden und darum sind die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a nach dem politischen Willen von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Nach geltendem Recht werden aber inländische Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und inländische Einrichtungen der Sozialversicherung gemäss Art. 13 Abs. 3 bis 5 StG als Effekthändler qualifiziert, dies stossenderweise im Gegensatz insbesondere zu ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und ausländischen Sozialversicherungen. Sie dürfen deshalb nicht als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG behandelt werden.

Die Stempelabgabe schmälert die Altersguthaben jedes einzelnen Versicherten. Asset Manager und Banken liefern die auf den Vorsorgegeldern erhobene Abgabe lediglich dem Bund ab. Somit schadet die Erhebung der Stempelabgabe ausschliesslich den Versicherten. Dies wurde vom Bundesrat bereits anfangs 2000er Jahre erkannt, weshalb er im Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (SR 00.076) strukturelle Verbesserungen des Steuersystems bei der Stempelabgabe und damit die Entlastung der Vorsorgegelder davon vorsah. Um in angemessener Weise den Gefahren des Finanzplatzes Schweiz zu begegnen und die Einnahmeausfälle des Bundes gering zu halten, wurden schweizerische Anlagefonds sowie – kurioserweise – ausländische Vorsorgeeinrichtungen von der Stempelabgabe entlastet. Diese Massnahme mittels Bundesgesetz wurde als dringlich erklärt (sofortiges Inkrafttreten ohne Verstreichenlassen der Referendumsfrist) in der Annahme, dass die Massnahmen wieder zu beraten seien, wenn sie ins ordentliche Recht überführt würden. Die Beratungen dazu fanden jedoch nie statt, worauf die betroffenen inländischen Einrichtungen ab 2005 ihrerseits strukturelle Anpassungen vornahmen, um die Stempelabgabe auf einem Grossteil der Transaktionen nicht mehr zu schulden. Dadurch entstehen jedoch höhere Kosten in der Vermögensverwaltung, welche wiederum direkt den Versicherten belastet werden. Auch deshalb ist es an der Zeit, die schädliche Stempelabgabe auf Vorsorgegeldern nach über 15 Jahren des Nichtstuns nun aufzuheben.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates, die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufzuheben, werden auch die Vorsorgegelder von der uns benachteiligenden Stempelabgabe befreit. Vordergründig wird somit ein Teil-Ziel erreicht. **Doch streben wir keine Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen an, sondern generell die Entlastung der Vorsorgegelder.** Der Vorschlag des Bundesrates wird deshalb nur grundsätzlich befürwortet. Wir fordern weiterhin lediglich die Entlastung der Gelder aus der ersten und zweiten Säule sowie der Säule 3a, was zu wesentlich geringen Einnahmeausfällen auf Bundesebene führen würde (gem. eigener Schätzung rund 30 Millionen Schweizer Franken, nach Schätzung der ESTV rund 25 Millionen Schweizer Franken).

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Tobias Meyer
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer